

AD 85/26

LIMITE

CONF-ME 36

BEITRITTSdokUMENT

Betr.: GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION
– Kapitel 19: Sozialpolitik und Beschäftigung

GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION

Verhandlungskapitel 19: Sozialpolitik und Beschäftigung

Dieser Standpunkt der Europäischen Union beruht auf der allgemeinen Haltung der Europäischen Union in Bezug auf die Beitrittskonferenz mit Montenegro (AD 23/12 CONF-ME 2) und unterliegt den darin enthaltenen Verhandlungsgrundsätzen, die insbesondere Folgendes besagen:

- Äußerungen einer Verhandlungspartei zu einem Verhandlungskapitel präjudizieren in keiner Weise deren Standpunkt zu anderen Kapiteln;
- Vereinbarungen – auch Teilvereinbarungen –, die im Laufe der Verhandlungen über die nacheinander geprüften Kapitel erzielt werden, sind erst dann als endgültig zu betrachten, wenn eine Gesamteinigung erzielt worden ist;
- ferner unterliegt er den unter den Nummern 24, 28, 41 und 44 des Verhandlungsrahmens dargelegten Anforderungen.

Die EU bestärkt Montenegro darin, den Prozess der Angleichung an den Besitzstand und dessen tatsächliche Anwendung und Durchsetzung fortzusetzen und ganz generell schon vor dem Beitritt politische Konzepte und Instrumente zu entwickeln, die denjenigen der EU möglichst nahe kommen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro in seiner Verhandlungsposition AD 7/16 CONF-ME 4 und in dem zugehörigen Addendum AD 60/26 CONF-ME 24 den zum 29. Juli 2026 geltenden Besitzstand im Rahmen des Kapitels 19 akzeptiert und dass Montenegro erklärt, diesen ab dem Zeitpunkt seines Beitritts zur Europäischen Union anwenden zu können.

Arbeitsrecht

Die EU nimmt die Änderungen des montenegrinischen Arbeitsgesetzes von 2019 und 2026 zur Kenntnis, mit denen ein hoher Grad an Angleichung an den EU-Besitzstand erreicht worden ist.

Montenegro hat seine Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand angeglichen, insbesondere in Bezug auf den Schutz junger Menschen bei der Arbeit, befristete Arbeitsverträge, Teilzeitarbeit, Massenentlassungen, Schutz der Arbeitnehmer im Falle der Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers, Leiharbeit, Unternehmensübergänge, Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer, Arbeitszeit sowie transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen. Zudem hat Montenegro die grundlegenden Übereinkommen der IAO über die wichtigsten Arbeitsnormen ratifiziert.

Die EU fordert Montenegro auf, bis zum Zeitpunkt des Beitritts für den Erlass weiterer Rechtsakte zur Angleichung an den restlichen EU-Besitzstand im Bereich des Arbeitsrechts zu sorgen, und zwar auf dem Gebiet der Arbeitsbedingungen bei Plattformarbeit, der Europäischen Betriebsräte, der Beteiligung der Arbeitnehmer in Europäischen Gesellschaften und Europäischen Genossenschaften sowie der Arbeitszeiten in der Binnenschifffahrt. Darüber hinaus fordert die EU Montenegro auf, die Angleichung an die Richtlinie 96/71/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2018/957 geänderten Fassung und die Richtlinie 2014/67/EU über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen wie geplant im vierten Quartal 2026 vorzunehmen. Die EU betont, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass die Anwendung des Arbeitsrechts mit einer wirksamen Kontrolle, Sensibilisierung sowie wirksamen und zugänglichen Rechtsbehelfen für Arbeitnehmer einhergeht.

Die EU nimmt Kenntnis von den Bemühungen Montenegros zur Stärkung der institutionellen, personellen und technischen Kapazitäten seiner Arbeitsaufsicht, einschließlich der Annahme des Aktionsplans zur Stärkung der Kapazitäten der Arbeitsaufsicht (2025-2027). Die EU ruft dazu auf, die Durchsetzungskapazitäten weiter zu stärken, und erwartet von Montenegro, dass es im Einklang mit dem Aktionsplan zusätzliche Arbeitsaufsichtsbeamte einstellt. Die EU nimmt ferner Kenntnis von der Zusage Montenegros, die Verwaltungskapazitäten im Ministerium für Arbeit, Beschäftigung und sozialen Dialog für die Umsetzung und Durchsetzung des Besitzstands auf dem Gebiet der arbeitsrechtlichen Vorschriften, unter anderem durch Schulungen über Beziehungen zwischen den Sozialpartnern, Arbeitskräftemobilität, den operativen Rahmen der Europäischen Arbeitsbehörde (ELA) – im Einklang mit dem Aktionsplan für die Stärkung der Verwaltungskapazitäten, eine wirksame Durchsetzung der Rechtsvorschriften, sozialen Dialog und die künftige Verwaltung von Maßnahmen von der Art des Europäischen Sozialfonds (2026-2028) – weiter auszubauen.

Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro einen hohen Grad an Angleichung der relevanten Rechtsvorschriften im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz erreicht hat. Die EU stellt fest, dass das Gesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz an den EU-Besitzstand angeglichen ist. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass mehrere Regelwerke zu Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz angenommen worden sind.

Montenegro ist an die Richtlinie 89/391/EWG des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer angeglichen. Montenegro wird die Durchsetzung bis zum Zeitpunkt des Beitritts sicherstellen und somit die allgemeinen Grundsätze in Bezug auf die Gefahrenverhütung, die Verantwortung des Arbeitgebers, die Evaluierung der Gefahren, die Unterweisung, Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer sowie die Verpflichtung, Arbeitnehmer mit einer besonderen Funktion in Bezug auf den Schutz und die Gefahrenverhütung am Arbeitsplatz zu benennen, durchführen.

Die EU weist erneut darauf hin, dass dem weiteren Ausbau der Durchsetzungskapazität im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz eine besondere Bedeutung zukommt. In diesem Zusammenhang nimmt die EU die Anstrengungen Montenegros zur Stärkung der Verwaltungskapazitäten bis zum Zeitpunkt des Beitritts zur Kenntnis, insbesondere in Bezug auf die geplante Erhöhung der Zahl der Arbeitsaufsichtsbeamten im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und die Gewährleistung ihrer Mobilität, wie im angenommenen Aktionsplan zur Stärkung der Kapazitäten der Arbeitsaufsicht im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (2026-2028) dargelegt. Die EU fordert zu weiteren Anstrengungen zur Ausbildung von Arbeitsaufsichtsbeamten im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz bis zum Zeitpunkt des Beitritts auf. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro den Aktionsplan zur Verbesserung der Systeme für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (2025-2028) angenommen hat, um bis zum Zeitpunkt des Beitritts die Koordinierung zwischen den zuständigen Stellen und Abteilungen zu verbessern und Kontrolle und wirksame Durchsetzung der Rechtsvorschriften zu gewährleisten. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro ein spezielles Software-System für die Meldung von Arbeitsunfällen einrichten wird, mit dem die Datenqualität verbessert und die direkte Vergleichbarkeit mit Indikatoren, beruhend auf Daten von 100 000 Arbeitnehmern, ermöglicht wird.

Sozialer Dialog

Die EU erkennt an, dass Montenegro einen rechtlichen und institutionellen Rahmen für den sozialen Dialog geschaffen hat. Der soziale Dialog zwischen der Regierung und den Sozialpartnern im Wege des Sozialrats ist weit entwickelt. Die EU betont, wie wichtig ein inklusiver sozialer Dialog ist, und weist erneut darauf hin, dass Montenegro sowohl den dreigliedrigen als auch den zweigliedrigen sozialen Dialog (Tarifverhandlungen) verbessern muss und dass Tarifverhandlungen auf sektoraler und lokaler Ebene gebührende Beachtung finden müssen. Die EU stellt fest, dass Montenegro plant, bis zum zweiten Quartal 2027 das Gesetz über die Repräsentativität zu verabschieden, mit dem die Kriterien für Repräsentativität neu definiert werden. Die EU wird die Fortschritte bei den Repräsentativitätskriterien für die Sozialpartner sowie bei der ausgewogenen Weiterentwicklung des zwei- und dreigliedrigen sozialen Dialogs bis zum Zeitpunkt des Beitritts weiterhin verfolgen.

Die EU weist erneut darauf hin, wie wichtig ein wirksamer branchen- und sektorenübergreifender sozialer Dialog ist, damit zum Zeitpunkt des Beitritts eine uneingeschränkte Teilnahme am sozialen Dialog auf EU-Ebene möglich wird. Die EU erwartet, dass Montenegro im Einklang mit der Empfehlung des Rates zum sozialen Dialog weitere Anstrengungen im Sinne der Gewährleistung günstiger Rahmenbedingungen für den sozialen Dialog, einschließlich der Stärkung der Kapazitäten der Sozialpartner, unternimmt. Zudem fordert die EU Montenegro auf, zu gegebener Zeit vor dem Beitritt eine Liste von Maßnahmen vorzulegen, aus der die Umsetzung der Empfehlung hervorgeht.

Die EU nimmt die Anstrengungen zur Kenntnis, die von Montenegro unternommen werden, um die Verwaltungskapazitäten in diesem Bereich zu stärken, und sie begrüßt die Einrichtung einer speziellen Direktion für sozialen Dialog und Tarifverhandlungen innerhalb des Ministeriums für Arbeit, Beschäftigung und sozialen Dialog. Die EU erinnert Montenegro daran, dass besonderes Augenmerk auf den Kapazitätsaufbau der Organisationen der Sozialpartner gerichtet werden muss, und zwar auf allen Ebenen, wobei die Einbeziehung von Kleinstunternehmen und kleinen Unternehmen in den Prozess des sozialen Dialogs und der Tarifverhandlungen ermöglicht werden muss und die Kapazitäten zum Führen von Verhandlungen und zur Erarbeitung von Analysen, die für hochwertige Entscheidungsfindung in relevanten Politikbereichen erforderlich sind – wie im Aktionsplan für die Stärkung der Verwaltungskapazitäten, eine wirksame Durchsetzung der Rechtsvorschriften, sozialen Dialog und die künftige Verwaltung von Maßnahmen von der Art des Europäischen Sozialfonds (2026-2028) vorgesehen – gestärkt werden müssen.

Beschäftigungspolitik

Die EU nimmt den stetigen Rückgang der Arbeitslosenquote zur Kenntnis und ersucht Montenegro, seine Anstrengungen zu intensivieren, um strukturelle Schwächen des Arbeitsmarkts – wie regionale Ungleichheiten, Langzeitarbeitslosigkeit und die geringe Erwerbsbeteiligung von jungen Menschen und Frauen – anzugehen.

Die EU stellt fest, dass die nationale Strategie für Beschäftigung (2021-2025) Maßnahmen für die Entwicklung einer aktiven Arbeitsmarktpolitik, die Verbesserung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie die Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit vulnerabler Gruppen beinhaltet. Die EU fordert Montenegro auf, die neue Beschäftigungsstrategie (2026-2030) anzunehmen und dabei die Angleichung an die europäische Beschäftigungspolitik und die Interventionslogik des Europäischen Sozialfonds zu vollziehen.

Die EU stellt fest, dass Montenegro eine signifikante Steigerung bei der aktiven Arbeitsmarktpolitik erreicht hat, wobei der erste Katalog aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen angenommen wurde, mit dem ein einheitlicher, transparenter und standardisierter Rahmen für die strategische Planung, Umsetzung und Überwachung der Unterstützung Langzeitarbeitsloser und anderer vulnerabler Gruppen geschaffen wurde. Die EU nimmt die jüngste Erhöhung der Ausgaben für aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Kenntnis und hebt hervor, dass Haushaltsmittel in ausreichendem Umfang für die Umsetzung des neuen Maßnahmenkatalogs gewährleistet werden müssen.

Die EU nimmt zudem die operative Modernisierung der Arbeitsagentur, die Digitalisierung der Dienste und die Vorbereitung der Integration in Europäische Netze und Instrumente, beispielsweise das Europäische Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES) zur Kenntnis. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro plant, im Jahr 2027 13 zusätzliche Bedienstete einzustellen, um in ausreichendem Maße Verwaltungskapazitäten für das Netz lokaler Arbeitsagenturen zu gewährleisten. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro – im Einklang mit dem Aktionsplan für die Stärkung der Verwaltungskapazitäten, eine wirksame Durchsetzung der Rechtsvorschriften, sozialen Dialog und die künftige Verwaltung von Maßnahmen von der Art des Europäischen Sozialfonds (2026-2028) – Beschaffungen für die funktionale Ausstattung und Modernisierung von Büroräumlichkeiten ausgewählter lokaler Arbeitsagenturen plant, um entsprechend auf die Umsetzung des europäischen beschäftigungspolitischen Rahmens vorbereitet zu sein. Die EU fordert Montenegro auf, diese Maßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit der Modernisierung der Arbeitsagentur, vollständig umzusetzen.

Die EU nimmt die Annahme der Strategie für die Entwicklung der Sozial- und Solidarwirtschaft (2025-2029) zur Kenntnis, mit der ein Beitrag zur Verwirklichung mehrerer Ziele des Wirtschaftsreformprogramms geleistet wird.

Die EU stellt fest, dass die Bewältigung der Diskrepanz zwischen Bildung und Arbeitsmarktbedarf in der neuen Beschäftigungsstrategie als eine Priorität festgelegt ist und dass legislative und administrative Maßnahmen ergriffen worden sind, um das Qualifikationsniveau aller Altersgruppen zu heben. In Bezug auf das allgemein niedrige Niveau im Bereich der Erwachsenenbildung fordert die EU Montenegro auf, seine Anstrengungen zur Qualifizierung von Arbeitskräften zu intensivieren.

Die EU stellt fest, dass die Erwerbsbeteiligung von Frauen durch die Bereitstellung neuer vorschulischer Einrichtungen und die Einführung aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen, die spezifisch auf Frauen ausgerichtet sind, sowie durch die Beseitigung von Hindernissen für die soziale Aktivierung im Wege von Änderungen des Gesetzes über Sozial- und Kinderschutz angegangen worden ist. Die EU hebt hervor, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um geschlechtsspezifische Diskrepanzen bei Beschäftigung, beim Zugang zu Betreuungs- und Pflegediensten und beim beruflichen Aufstieg zu verringern und gegen ein frühes Ausscheiden aus dem Arbeitsmarkt und negative Arbeitsanreize vorzugehen.

Die EU begrüßt die Investitionen in Kinderbetreuungseinrichtungen, um Frauen die Teilhabe am Arbeitsmarkt und die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit mit familiären Pflege- und Betreuungsaufgaben zu ermöglichen, und ermutigt Montenegro, diese Bemühungen zu intensivieren. Die EU ermutigt Montenegro, als Voraussetzung für eine dauerhafte Erwerbsbeteiligung von Frauen für eine gerechte territoriale Abdeckung und die Erschwinglichkeit von Kinderbetreuungsdiensten zu sorgen.

Was die nicht angemeldete Erwerbstätigkeit anbelangt, so nimmt die EU Kenntnis von den verschiedenen Maßnahmen, die auf diesem Gebiet getroffen wurden, wie etwa den jährlichen Aktionsplänen mit Maßnahmen für eine kontinuierliche und intensivierte Überwachung durch Inspektionen in der Tourismus- und Feriensaison. Die EU ermutigt Montenegro, mit einem umfassenden Ansatz unter Einbeziehung von Abschreckungs- und Präventivmaßnahmen weiterhin gegen die nicht angemeldete Erwerbstätigkeit vorzugehen. Wie oben erwähnt, ist die Gewährleistung einer ausreichenden Zahl von Arbeitsinspektoren sowie von deren Schulung von besonderer Bedeutung für ein wirksames Vorgehen gegen die nicht angemeldete Erwerbstätigkeit.

Die EU erwartet, dass Montenegro seine Bemühungen zur Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit fortsetzt, insbesondere im Hinblick auf die Wirksamkeit der Arbeitsaufsicht, die Ergebnisse der Formalisierung der Arbeitsverhältnisse und den Schutz von ausländischen Arbeitnehmern und Saisonarbeitnehmern im Einklang mit dem neuen Programm zur Bekämpfung der informellen Wirtschaft für den Zeitraum 2027-2029 und seinen Ergebnisindikatoren. Die EU fordert Montenegro auf, mit der Europäischen Plattform zur Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit, die von der Europäischen Arbeitsbehörde verwaltet wird, zusammenzuarbeiten.

Die EU nimmt Kenntnis von den Bemühungen Montenegros um den Ausbau seiner Kapazitäten für die Durchführung aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen. Die EU fordert Montenegro auf, die Zusammenarbeit zwischen lokalen Arbeitsagenturen und Aus- und Weiterbildungseinrichtungen zu stärken. Die EU betont, wie wichtig es ist, die Reichweite und den Umfang aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen – im Einklang mit dem EU-Rahmen für die Jugendgarantie – mit der Jugendgarantie zu erweitern. Die EU fordert Montenegro auf, seine Anstrengungen im Sinne von Arbeitsmarktintegration und Erwerbsbeteiligung insbesondere für vulnerable Gruppen auf dem Arbeitsmarkt und für sozial Schwächere zu intensivieren, um höhere Arbeitsmarktintegration und Erwerbsbeteiligung zu erreichen, wie im Aktionsplan für die Stärkung der Verwaltungskapazitäten, eine wirksame Durchsetzung der Rechtsvorschriften, sozialen Dialog und die künftige Verwaltung von Maßnahmen von der Art des Europäischen Sozialfonds (2026-2028) dargelegt.

Maßnahmen von der Art des Europäischen Sozialfonds (ESF)¹

Die EU betont, wie wichtig es ist, dass Montenegro bis zum Zeitpunkt des Beitritts auf die Umsetzung und Verwaltung der EU-Kohäsionspolitik, insbesondere auf Maßnahmen von der Art des Europäischen Sozialfonds, vorbereitet ist.

¹ Es wird darauf hingewiesen, dass die für den ESF benötigten Verwaltungsstrukturen nicht per se unter das Kapitel 19 „Sozialpolitik und Beschäftigung“ fallen. Diese Kapazitäten werden einer eigenständigen Bewertung unter Berücksichtigung der besonderen Parameter im Rahmen des Kapitels 22 „Regionalpolitik und Koordinierung der strukturellen Instrumente“ unterzogen.

Die EU betont, dass Maßnahmen von der Art des ESF darauf ausgerichtet sein sollten, einen inklusiven Zugang zu hochwertiger Beschäftigung, Kompetenzen und lebenslangem Lernen zu unterstützen und gleichzeitig die soziale Inklusion, die Chancengleichheit und den Zugang zu hochwertigen essenziellen Dienstleistungen zu fördern. Die EU nimmt Kenntnis von der operativen Struktur, die für die Durchführung des Mehrjährigen Operativen Programms für Beschäftigung und Sozialpolitik (2024-2027) eingerichtet worden ist. Die EU nimmt die Entscheidung der Regierung vom Februar 2026 über die Strukturen für die Verwaltung von Kohäsionsmitteln zur Kenntnis. Mit Letzterer werden dem Ministerium für Arbeit, Beschäftigung und sozialen Dialog alle vorbereitenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Funktionen der Verwaltungsbehörde im Hinblick auf den von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit, der unter anderem den Europäischen Sozialfonds umfasst, zugewiesen. Die EU fordert Montenegro auf, die Organisationsstruktur der Verwaltungsbehörde weiter festzulegen und den Kapazitätsaufbau für die Umsetzung künftiger Kohäsionsmittel zu intensivieren.

Die EU weist Montenegro darauf hin, dass zusätzlich zur Stärkung der Verwaltungskapazitäten gebührende Aufmerksamkeit auf angemessene Aus- und Weiterbildung auf diesem Gebiet gerichtet werden muss, um – im Einklang mit dem Aktionsplan für die Stärkung der Verwaltungskapazitäten, eine wirksame Durchsetzung der Rechtsvorschriften, sozialen Dialog und die künftige Verwaltung von Maßnahmen von der Art des Europäischen Sozialfonds (2026-2028) – in ausreichendem Maße Kapazitäten für die Verwaltung künftiger Kohäsionsmittel zu gewährleisten.

Die EU weist Montenegro darauf hin, dass, im Hinblick auf die Umsetzung des Partnerschaftsprinzips, die Einbeziehung der Sozialpartner und der lokalen Gebietskörperschaften, zusammen mit der Stärkung ihrer Kapazitäten, ein wesentliches Element bei der Umsetzung künftiger Kohäsionsmittel ist.

Soziale Inklusion

Die EU stellt fest, dass mit den Änderungen des Gesetzes über Sozial- und Kinderschutz der schrittweise Übergang von einem sozialleistungsbezogenen zu einem dienstleistungsbezogenen und auf Rechten beruhenden Sozialschutzsystem fortgesetzt worden ist.

Die EU erkennt an, dass durch die Änderungen des oben genannten Gesetzes für die Empfänger materieller Leistungen negative Anreize, in den Arbeitsmarkt einzutreten, verringert werden. In Verbindung mit Maßnahmen zur sozialen Aktivierung, die von den lokalen Arbeitsagenturen und Zentren für Sozialarbeit umgesetzt werden, wird mit diesen Maßnahmen Einkommensunterstützung bereitgestellt und zugleich die Erwerbsbeteiligung gefördert. Die EU begrüßt die Einführung neuer gemeinschaftsbasierter Sozialdienste und eines integrierten Ansatzes bei der Erbringung von Dienstleistungen, und sie fordert Montenegro auf, dafür zu sorgen, dass dieser Ansatz bis zum Zeitpunkt des Beitritts zur Anwendung gelangt und dass zu diesem Zweck ein tragfähiger nationaler Haushalt sichergestellt wird. Die EU ermutigt Montenegro ferner, dafür zu sorgen, dass diese Dienste für Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen zugänglich sind, auch in ländlichen und abgelegenen Gebieten.

Die EU begrüßt Maßnahmen zur Stärkung des Pflegefamiliensystems und die Schaffung einer Einrichtung für den Schutz von Kindern, Erwachsenen und älteren Menschen vor sexueller Gewalt. Die EU ermutigt Montenegro, dafür zu sorgen, dass die Einrichtung im Einklang mit internationalen Standards auf kindgerechte, opferorientierte, behindertengerechte und altersgerechte Weise arbeitet.

Die EU nimmt die erfolgreiche Umsetzung früherer Strategien für die soziale Inklusion von Roma und Ägyptern in Montenegro zur Kenntnis und begrüßt die Annahme einer Strategie zur Verbesserung der Lebensqualität von Roma und Ägyptern in Montenegro (2026-2030). Die EU nimmt die Schaffung der Nationalen Plattform für die Beschäftigung von Roma und Ägyptern zur Stärkung eines inklusiven Arbeitsmarktzugangs positiv zur Kenntnis.

Die EU nimmt die Annahme des Gesetzes über die einheitliche Einstufung von Behinderungen zur Kenntnis, mit dem ein einheitliches, standardisiertes und auf Rechten beruhendes System zur Einstufung von Behinderungen geschaffen wird. Die EU begrüßt diesen wichtigen Schritt zur Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zu Rechten, Leistungen und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen. Die EU nimmt ferner die Einrichtung des Instituts für die einheitliche Einstufung von Behinderungen sowie die Deinstitutionalisierungsstrategie (2025-2028) zur Kenntnis, mit der quantifizierte Zielsetzungen definiert werden, um Institutionalisierung zu verhindern und Begünstigte beim Übergang in Richtung gemeinschaftsbasierter Betreuung und Anbieter transformativer Dienstleistungen zu unterstützen. Die EU ermutigt Montenegro, für die wirksame Umsetzung dieser Reformen zu sorgen, unter anderem durch ausreichende gemeinschaftsbasierte Dienste und individuelle Unterstützung.

Die EU begrüßt, dass Montenegro seine Verwaltungskapazitäten sowohl im Ministerium für Soziales, Familienbetreuung und demografische Entwicklung als auch am Institut für Sozial- und Kinderschutz, am Institut für die einheitliche Einstufung von Behinderungen sowie an den Zentren für Sozialarbeit verstärkt hat. Die EU weist darauf hin, dass ausreichende Verwaltungskapazitäten für die Umsetzung sozialpolitischer Maßnahmen – im Einklang mit dem Aktionsplan für die Stärkung der Verwaltungskapazitäten, eine wirksame Durchsetzung der Rechtsvorschriften, sozialen Dialog und die künftige Verwaltung von Maßnahmen von der Art des Europäischen Sozialfonds (2026-2028) – bis zum Zeitpunkt des Beitritts vorhanden sein müssen.

Soziale Sicherheit

Die EU nimmt die Änderungen des Gesetzes über die Renten- und Invaliditätsversicherung (vom Oktober 2025) zur Kenntnis, mit denen versucht wurde, die Tragfähigkeit des Rentensystems zu stärken, das gesetzliche Rentenalter für Frauen und Männer anzugleichen und Anreize für eine Verlängerung des Arbeitslebens zu schaffen. Die EU nimmt Kenntnis von der Annahme des Gesetzes über freiwillige Pensionsfonds und fordert Montenegro auf, zusätzliche Optionen für die Finanzierung von Rentensystemen zu erwägen, um – angesichts demografischer Entwicklungen und einer alternden Bevölkerung – Angemessenheit und Tragfähigkeit von Renten zu gewährleisten sowie Altersarmut zu verringern und zu verhindern. Die EU ermutigt Montenegro ferner, geeignete Langzeitpflegedienste (häusliche Pflege, gemeinschaftsbasierte Pflege und stationäre Pflege) zu entwickeln, die es älteren Menschen ermöglichen, in Würde zu leben, ihre persönliche Autonomie verbessern und eine eigenständige Lebensführung erleichtern.

Nichtdiskriminierung im Bereich Beschäftigung und Sozialpolitik

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro ein hohes Niveau der Angleichung des gesamten Rechtsrahmens zur Nichtdiskriminierung an den EU-Besitzstand erreicht hat. Montenegro hat das Gesetz zum Schutz von Gleichbehandlung und zum Verbot von Diskriminierung angenommen, mit dem – nach späteren Änderungen im Juli 2026 – erfolgreich ein Rahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung geschaffen wurde, der an den EU-Besitzstand angeglichen ist. Zugleich hat Montenegro das Arbeitsrecht so reformiert, wie dies für den Abschluss der Angleichung erforderlich war. Die EU nimmt ferner zur Kenntnis, dass Montenegro seine nationalen Rechtsvorschriften in Bezug auf Sanktionen für diskriminierende Handlungen an den EU-Besitzstand angeglichen hat. Die EU erwartet, dass Montenegro weitere Belege für eine konsequente Anwendung abschreckender, verhältnismäßiger und wirksamer Sanktionen für diskriminierende Handlungen vorbringt. Darüber hinaus erwartet die EU, dass Montenegro tätig wird, um die Rechtsvorschriften in diesem Bereich wirksam umzusetzen, wobei diese der Öffentlichkeit – auch am Arbeitsplatz – mit allen geeigneten Mitteln im gesamten Hoheitsgebiet Montenegros zur Kenntnis gebracht werden müssen. Die EU stellt fest, dass Montenegro auch in den Bereichen Beschäftigung, Sozialpolitik und Grundrechte sektorspezifische Strategien entwickelt hat, mit denen ein Beitrag zur Umsetzung der Grundsätze der Gleichbehandlung und des Verbots von Diskriminierung geleistet wurde.

Die EU begrüßt, dass Montenegro eine funktionierende Ombudsstelle eingerichtet hat, indem das Gesetz über den Beauftragten für den Schutz der Menschenrechte und Freiheiten angenommen wurde; dieser kann unabhängige Erhebungen durchführen und unabhängige Berichte erstellen sowie unabhängige Unterstützung für Opfer von Diskriminierung bereitstellen, wie dies gemäß dem Besitzstand erforderlich ist. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die Ombudsstelle auch die nach dem Besitzstand erforderliche Gleichbehandlungsstelle ist. In Kapitel 23 werden weitere Bedingungen für die Bewertung der Arbeitsweise der Gleichbehandlungsstelle entsprechend EU-Standards und internationalen Standards festgelegt. Die EU weist darauf hin, dass bis zum Zeitpunkt des Beitritts ausreichende Finanzmittel für die Personalaufstockung bereitgestellt werden müssen.

Gleichstellung von Frauen und Männern im Bereich Beschäftigung und Sozialpolitik

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass im Juli 2026 ein neues Gesetz über die Geschlechtergleichstellung erlassen wurde. Die EU stellt fest, dass weitere rechtliche Angleichung erreicht worden ist, mit der die Rechtsvorschriften mit dem Besitzstand in Einklang gebracht wurden, insbesondere in den Bereichen Geschlechtergleichstellung in Beschäftigungsfragen (Richtlinie 2006/54/EG), bei selbstständiger Erwerbstätigkeit (Richtlinie 2010/41/EU) sowie in den gesetzlichen Systemen der sozialen Sicherheit (Richtlinie 79/7/EWG des Rates). Die EU ermutigt Montenegro, für die wirksame Anwendung dieser Bestimmungen zu sorgen, einschließlich der Gleichbehandlung beim Zugang zu Beschäftigung, Sozialschutz und sozialer Sicherheit. Montenegro hat die Angleichung seiner Rechtsvorschriften in den Bereichen Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben und Elternurlaub (Richtlinie (EU) 2019/1158 des Rates zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates), ausgewogenere Vertretung von Frauen und Männern in Leitungsorganen von Unternehmen (Richtlinie (EU) 2022/2381 des Rates) sowie Mutterschaftsurlaub (Richtlinie 92/85/EWG des Rates) weiter vorangebracht. Die EU betont, wie wichtig es ist, diese Maßnahmen in die Praxis umzusetzen, um die ausgewogene Aufteilung von Betreuungs- und Pflegeaufgaben und die Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt zu fördern. Die EU erinnert Montenegro an die Angleichung an den Besitzstand zur Entgelttransparenz (Richtlinie (EU) 2023/970) bis zum Zeitpunkt des Beitritts.

Die EU betont, dass bis zum Zeitpunkt des Beitritts ausreichende Verwaltungskapazitäten sowie ausreichende Humanressourcen und Finanzmittel für die Durchführung der geplanten Maßnahmen bereitgestellt werden müssen.

Die EU kommt zu dem Schluss, dass Montenegro mit den Maßnahmen, die in den Bereichen Arbeitsrecht, Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, sozialer Dialog, Beschäftigungspolitik, Maßnahmen von der Art des Europäischen Sozialfonds, soziale Inklusion, Sozialschutz, Nichtdiskriminierung in der Beschäftigungs- und Sozialpolitik sowie Gleichstellung von Frauen und Männern in der Beschäftigungs- und Sozialpolitik ergriffen wurden, die Anforderungen der drei Bedingung für den Abschluss des Kapitels gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt der EU (AD 29/16 CONF-ME 14) erfüllt hat.

* * *

Aufgrund dieser Erwägungen stellt die EU fest, dass vorerst keine weiteren Verhandlungen über dieses Kapitel erforderlich sind.

Die Fortschritte bei der Übernahme und Umsetzung des EU-Besitzstands werden im gesamten Verlauf der Verhandlungen verfolgt. Die EU betont, dass sie alle oben genannten spezifischen Fragen besonders aufmerksam mitverfolgen wird, damit die Verwaltungskapazität Montenegros, seine Fähigkeit zur Umsetzung und Durchsetzung des Besitzstands in diesem Kapitel und der Abschluss der Angleichung der Rechtsvorschriften sichergestellt werden. Besondere Aufmerksamkeit ist den Verbindungen zwischen diesem Kapitel und anderen Verhandlungskapiteln zu widmen. Die Übereinstimmung der Rechtsvorschriften Montenegros mit dem Besitzstand und die Fähigkeit des Landes zur Anwendung des Besitzstands können erst in einer späteren Phase der Verhandlungen endgültig bewertet werden. Die EU ersucht Montenegro, zusätzlich zu den Informationen, die die EU gegebenenfalls für die Verhandlungen anfordern wird und die der Konferenz vorzulegen sind, dem Stabilitäts- und Assoziationsrat regelmäßig detaillierte schriftliche Angaben zu den Fortschritten bei der Umsetzung des Besitzstands und bei der Stärkung seiner Verwaltungskapazität zu unterbreiten.

Vor dem Hintergrund aller vorstehenden Überlegungen wird die EU erforderlichenfalls zu gegebener Zeit auf dieses Kapitel zurückkommen.

Die EU stellt fest, dass Montenegro in seinem Positionspapier AD 7/16 CONF-ME 4 und dem zugehörigen Addendum AD 60/26 CONF-ME 24 den zum 29. Juli 2026 geltenden Besitzstand im Rahmen des Kapitels 19 akzeptiert. Die EU stellt ferner fest, dass Montenegro erklärt, dass es den Prozess der Angleichung an den EU-Besitzstand fortsetzen wird und bereit sein wird, diesen ab dem Zeitpunkt seines Beitritts zur Europäischen Union anzuwenden.

Die EU erinnert außerdem daran, dass sich der Besitzstand zwischen dem 29. Juli 2026 und dem Abschluss der Verhandlungen noch erweitern kann.